

GEMEINDE AUENWALD
Rems-Murr-Kreis

Redaktionsstatut für ein gemeindeeigenes Amtsblatt

1. Zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Auenwald ein Amtsblatt mit der Bezeichnung "Mitteilungsblatt der Gemeinde Auenwald" heraus. Maßgeblich für Art, Inhalt und Umfang der Veröffentlichungen ist neben den gesetzlichen Bestimmungen der Vertrag mit dem Verlag.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Donnerstag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:

2.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Auenwald und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.

2.2 Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.

2.3 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen. Diese sind, sofern nichts anderes vorgegeben wird, beim Bürgermeisteramt einzureichen.

2.4 Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften (ggf. jedoch nicht von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie Interessengemeinschaften).

2.5 Rubrik: „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“

2.5.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in der Regel vor den Rubriken Kirchen und Vereine zur Verfügung.

2.5.2 Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge einmal im Kalendermonat jeweils eine halbe Seite im Amtsblatt zur Verfügung.

Hinweis: pro halbe Amtsblattseite werden durchschnittlich 4.000 Zeichen festgelegt.

2.5.3 Einmal jährlich werden die Stellungnahmen der Fraktionen zum Haushaltsentwurf („Haushaltsreden“) abgedruckt. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Texte mit anstößigem Inhalt (z.B. Beleidigungen, Unterstellungen etc.) werden nicht veröffentlicht.

2.5.4 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

2.5.5 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

2.5.6 Veröffentlichungen vor Gemeinderatswahlen:

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 4 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

Zu den Gemeinderatswahlen erhalten die politischen Parteien und Wählervereinigungen die Gelegenheit, in einheitlichem Rahmen ihre Kandidaten vorzustellen. Den Kandidaten wird in dieser Veröffentlichung („Steckbrief der Kandidaten“) gestattet, sich mit Bild, Namen, Wohnort, Straße, Familienstand, Alter und Beruf vorzustellen. Diese Veröffentlichung erfolgt im Rahmen einer Sonderbeilage, die Redaktion obliegt der Gemeindeverwaltung.

2.6 Veröffentlichungen vor sonstigen Wahlen:

2.6.1 Kandidaten zur Wahl des Bürgermeisters erhalten die Gelegenheit, sich auf einer halben Seite im Amtsblatt vorzustellen. Der Text hat sich auf informativen Inhalt zu beschränken; 2.5.4 und 2.5.5 gelten entsprechend.

Hinweis: pro halbe Amtsblattseite werden durchschnittlich 4.000 Zeichen festgelegt.

2.6.2 Veröffentlichungen von Parteien, Wählergemeinschaften und Wahlbewerbern: Für die Veröffentlichungen und Anzeigen der Parteien, Wählergemeinschaften und Wahlbewerber gelten darüber hinaus folgende Richtlinien:

Zulässig sind Einladungen zu Versammlungen (max. zwei je Versammlung), Berichte über Jahreshauptversammlungen, Berichte über die Beteiligung an Veranstaltungen der Gemeinde (z. B. Weihnachtsmarkt und Kinderferienprogramm), ein Bericht über das jeweilige Sommerfest sowie Weihnachts- und Neujahrsgrüße. Hier ist der Umfang auf eine Viertelseite im Amtsblatt beschränkt.

Die o.g. Berichte politischer Parteien und Wählervereinigungen werden nur veröffentlicht, soweit sie lediglich informativen Charakter mit örtlichem und aktuellem Bezug besitzen, keine Angriffe gegen Personen und Institutionen, die Gemeinde selbst sowie gegen die Verfassung innehaben; 2.5.4 und 2.5.5 gelten entsprechend.

2.7 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.

Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

Veröffentlichungen, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen zum Inhalt haben, werden nicht in das Amtsblatt aufgenommen. Dem Wesen nach ist das Amtsblatt eine Brücke zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung und daher auf eine objektive Unterrichtung der Bürgerschaft ausgerichtet. Es ist nicht Sinn und Zweck eines Amtsblatts, eine Plattform zu unsachlichen und polemischen Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen abzugeben.

2.8 Kostenpflichtige Anzeigen, soweit sie lediglich informativen Charakter mit örtlichem und aktuellem Bezug besitzen, keine Angriffe gegen Personen und Institutionen, die Gemeinde selbst sowie gegen die Verfassung innehaben oder gesetzlichen Vorschriften widersprechen, sind jederzeit zulässig.

2.9 Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen: Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Auenwald, 24. Oktober 2016

Karl Ostfalk
Bürgermeister